

Quittung über die entrichtete Steuer zugleich mit verkaufen. In diesem Falle ist der neue Besitzer des Hundes für das laufende Jahr, für welches die Steuer entrichtet worden, zur nochmaligen Besteuerung des Hundes nicht verpflichtet. Behält der Verkäufer Marke und Quittung zurück, so hat der Käufer den erkaufte Hund nochmals zu versteuern, wogegen der Verkäufer berechtigt ist, auf die zurückbehaltene Marke und Quittung für die Restzeit des Steuerjahres einen andern Hund zu halten. Dies ist auch zulässig, wenn ein versteuerter Hund im Laufe des Jahres crepirt.

§ 4. Die Steuer ist auch für jeden jungen Hund, welcher beim Eintritte des mit dem 1. April beginnenden Steuerjahres vorhanden ist und nicht mehr gesäugt wird, nach Maßgabe der Bestimmungen in § 1 pränumerando zu erlegen.

§ 5. Bloss Kettenhunde, jedoch mit der dem Stadtrathe vorbehaltenen Cognition über den Bedarf derselben, sowie die erweislicher Maßen zum Gewerbsbetriebe bestimmten Zughunde, ingleichen die zum Dienst des hier im königlichen Dienst angestellten Jagd- und Forstpersonales erforderlichen Hunde sind von der Steuer befreit. Von Fleischhunden wird nur die Hälfte des einfachen Steuerjahres ohne graduelle Steigerung abentrichtet.

Als Kettenhunde können jedoch nur solche Hunde betrachtet werden, welche entweder unausgesetzt Tag und Nacht oder doch mindestens unausgesetzt während des Tages bis zu eingebrochener Nacht an der Kette gehalten werden.

§ 6. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft und der verheimlichte Hund der obrigkeitlichen Verfügung überlassen.

§ 7. Ein jeder steuerpflichtige Hundebesitzer empfängt über den Betrag der bezahlten Steuer eine gedruckte Quittung und außerdem eine besondere Marke von Blech, in welcher die Jahreszahl und die laufende Nummer des Steuerregisters eingeschlagen sind. Dem von der Steuer befreiten Jagd- und Forstpersonal werden diese Marken für ihre Hunde unentgeltlich nebst einer Bescheinigung der steuerfreien Haltung dieser Hunde verabreicht, dagegen erhalten die Besitzer von Ketten- und Zughunden, wenn ihnen die Haltung derselben gestattet worden ist, lediglich eine für das laufende Steuerjahr gültige Bescheinigung. Für jedes Jahr wird zur Beseitigung von Unterschleifen die Farbe und Gestalt dieser Marken verändert.

§ 8. Die Marken sind an den Halsbändern der Hunde dergestalt zu befestigen, daß sie nicht leicht verloren gehen können. Geschieht solches dennoch, so wird eine neue Marke nur gegen Erlegung von Einem Thaler 15 Ngr. verabsolgt.

Diese Bestimmung leidet auch beziehentlich auf die Besitzer steuerfreier Hunde (§ 5) Anwendung.

§ 9. Hunde, welche mit der Marke am Halsband nicht versehen sind, werden, wenn sie auf der Straße herumlaufen, durch die Leute des Scharrichters aufgegriffen und wenn sich binnen drei Tagen der Eigenthümer nicht meldet, getödtet, insofern man nicht Obrigkeitswegen andere Verfügung zu treffen sich veranlaßt findet. Kann der sich meldende Eigenthümer eine Quittung über die vor dem Einfangen des Hundes erfolgte Berichtigung der Steuer vorzeigen, so hat er zur Wiedererlangung des Hundes

Einem Thaler an die Steuer-Einnahme zu erlegen und erhält dafür eine Anweisung an den Scharrichter zur Wiedererlangung des Hundes. Hat dagegen der Eigenthümer den ihm weggefangenen Hund, ohne in die Strafe der Verheimlichung (§ 6) verfallen zu sein, noch nicht versteuert, so hat er zu dessen Wiedererlangung Fünf Thaler an die Steuer-Einnahme zu erlegen und außerdem den Hund sofort nach Maßgabe des § 1 zu versteuern. Der Besitzer eines steuerfreien Hundes hat, wenn letzterer von den Leuten des Scharrichters aufgegriffen worden, zur Wiedererlangung desselben einen Thaler, falls er sich mit der § 7 bemerkten Bescheinigung legitimirt, 1 Thaler 15 Ngr. aber, falls er eine solche Bescheinigung vorzuzeigen nicht vermag, zu erlegen.

Bei dem Aufgreifen und der eventuellen Tödtung der Hunde kann darauf keine Rücksicht genommen werden, ob die Hunde fremden, hier nicht einheimischen Personen gehören. Dieselben haben sich daher wohl vorzusehen, daß ihre Hunde nicht frei herumlaufen. Die Wiedereinlösung solcher dennoch etwa eingefangener Hunde ist jedoch binnen einer dreitägigen Frist gegen Erlegung eines Thalers an die Steuer-Einnahme zulässig, wenn der Eigenthümer sich durch eine von dem Wohlfahrtspolizei-Oberaufseher des Bezirks attestirte Bescheinigung des Wirthes des Fremden, in welcher zugleich der Hund näher zu bezeichnen und das Eigenthumsrecht des Reclamanten an selbigem zu bestätigen ist, als Fremder legitimirt. Unter Fremden sind jedoch hier nur Diejenigen zu verstehen, welche sich nicht länger als vier Wochen hier aufhalten. Es soll aber jedem hiesigen Einwohner, der aus der Beherbergung von Fremden ein Gewerbe macht, gestattet sein, sich eine Marke für fremde Hunde zu lösen, die er dann den bei ihm einkommenden Fremden, welche sich gegen das Aufgreifen ihres Hundes schützen wollen, leihen kann.

§ 10. Die Erlegung der Steuer befreit Niemanden von der gesetzlichen Haftung für den Schaden, welchen seine Hunde anrichten, sowie auch jeder Besitzer von Hunden verpflichtet bleibt, die wegen der Hunde bereits ergangenen oder noch ergehenden polizeilichen Vorschriften genau zu befolgen.

§ 11. Beim Eintritt eines Steuerjahres, also zum 1. April, wird eine allgemeine Aufzeichnung der Hunde veranlaßt. Zu diesem Behufe erhält jeder Hausbesitzer oder Stellvertreter desselben ein gedrucktes Schema zugesendet, welches derselbe allen im Hause befindlichen Miethern zur eigenen Ausfüllung vorzulegen u. worauf er die, welche die Ausfüllung verweigern, selbst zu bemerken hat. Dieses Verzeichniß muß binnen acht Tagen nach Empfang des Schemas angefertigt, von dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter bescheinigt und zur Abholung bereit gehalten werden.

Jeder Inhaber von Hunden, welcher die Ausfüllung in der bestimmten Zeit unterläßt, verfällt in die § 6 festgesetzte Strafe. Wird das gedachte Verzeichniß der zur Abholung desselben abgesendeten Person nicht eingehändigt, auch innerhalb der nächsten drei Tage bei der Steuereinnahme nicht überreicht, so erfolgt dessen Fertigung von einem der Rath's-Officianten auf Kosten der Säumigen.

§ 12. Der Ertrag der Hundesteuer wird von der Stadtsteuereinnahme zur Hauptstadtkasse abgeliefert und zu den communlichen Bedürfnissen mit verwendet.